



Änderungen in der Pfarrervertretung (S. Kost)

Pfarrervertretungsgesetz (S. Kost)

EKD-PfDG und Ausführungsgesetz(S. Kost)

Status Pfarrhaus-Mietwert-Projekt (S.Kost)

Sonstiges

Änderungen in der Pfarrervertretung

Mit Caroline Bender und Julia Glock hat die Pfarrervertretung zwei neue Mitglieder, die die Unständigen vertreten. Sie übernehmen die Aufgaben von Antje Klein und Johannes Unz, die Turnusgemäß aus der PfV ausschieden. Nach seiner Pensionierung hat Karl Reicherter zum 1.9.2012 aus persönlichen Gründen sein Amt in der Pfarrervertretung niedergelegt. Da kein Nachrücker seine Position einnehmen kann, wird die PfV nun zukünftig mit einem Mitglied weniger aufgestellt sein.

S. Kost

Pfarrervertretungsgesetz

Zahl der Mitglieder WuKs im Kirchenbezirk Stuttgart:

Bevor der Kirchenkreis Stuttgart gebildet wurde, gab es Wahl- und Kontaktpersonen wie folgt:

Bad Cannstatt:	2 WuKPers + 2 Stellvertreter(innen)
Degerloch:	2 WuKPers + 2 StV
Zuffenhausen:	2 WuKPers + 2 StV
<u>Stuttgart:</u>	<u>2 WuKPers + 2 StV.</u>
Somit	8 WuKPers + 8 StV

Zur Zeit gibt es für Stuttgart nur noch 2 WuKPers + 2 StV.

Frau Kirchenoberrechtsrätin Burg teilte am 09.08.2012 mit, dass das Pfarrervertretungsgesetz dahingehend geändert werden soll, dass für den neuen Stuttgarter Kirchenbezirk mehr WuKPersonen bestimmt werden können.

Ab wann die Änderung gelten soll, ist bis jetzt noch nicht bekannt!

PfDG.EKD und Ausführungsgesetz

Das Ausführungsgesetz (WürttPFG) ist so angelegt, dass es auf das bisherige württembergische Pfarrergesetz (WürttPFG-alt) aufbaut. Das ist zunächst eine ungewöhnliche Konstruktion für ein Ausführungsgesetz. Grund dafür war aber der Wunsch, das bisherige WürttPFG-alt möglichst vollumfänglich beizubehalten. Dies wird von der Pfarrervertretung sehr begrüßt und weitestgehend unterstützt.

Ein Vorteil dieser Vorgehensweise ist auch, dass so der Unständige Dienst mit aufgenommen werden konnte und nicht gesondert ein Gesetz für den Vorbereitungsdienst erlassen werden muss.

Dennoch stellt die Pfarrervertretung stellt zum Entwurf des Kirchlichen Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des PfDG.EKD für die Evang. Lanfeskirche in Württemberg (WürttPFG) folgende kritischen Anfragen:

Dienstauftrag: Verpflichtung oder Option





Durch die Aufnahme von WürttPFG-alt §13 zu neu §7 WürttPFG zu §§25 Abs.3 und 64 Abs.1 PfdG.EKD wird der Dienstauftrag sehr konkret gefasst und vieles, was bislang als Option verstanden werden konnte, bekommt nun verpflichtenden Charakter. So wird der Auftrag zu Verkündigung, Seelsorge und Unterricht angereichert um das, was bisher als Möglichkeit gesehen wurde. Der ursprüngliche Sinn, dass dem Pfarrdienst dadurch die Chance eingeräumt wird, sich in den genannten Bereichen verantwortlich zu engagieren, geht verloren. Wenn §7 inhaltlich als das "To do" des Pfarrdienstes allgemein verstanden wird und somit als "Messlatte" für den Dienst im Pfarramt zu sehen ist, wird damit strukturell ein Konfliktpotential implantiert. Was geschieht, wenn man das nicht alles tun kann oder will? Die Pfarrervertretung fordert daher einen Verzicht auf eine solche Festlegung.

Solche Festlegungen sind auch für Aufgaben vorgesehen, die über den erteilten Dienstauftrag hinausgehen, und die auch weiterhin erteilt werden können, wie überparochiale Bezirksaufgaben und landeskirchliche Aufgaben. Bisher waren diese in Württemberg an die gleichzeitige Vereinbarkeit mit dem Dienstauftrag geknüpft. Wenn dies weiterhin als Möglichkeit und nicht als Zwang verstanden wird, ist diese Option nach wie vor zu begrüßen. Ist es jedoch als Verpflichtung gedacht, müsste damit entsprechend der Übertragung des überparochialen Dienstes aber eine Reduktion des eigentlichen parochialen Dienstauftrages einhergehen.

Unterhältige Dienstaufträge:

Unterhältige Dienstaufträge, wie sie im § 71 PfdG.EKD vorgesehen sind, werden von Württemberg ausgeschlossen. Die Pfarrervertretung plädiert hier dafür, die Möglichkeit eines unterhältigen Dienstauftrages einzuräumen. Dies käme Interessen von Kolleginnen und Kollegen beispielsweise im Erziehungsurlaub entgegen (auch bei Beamten ist so ein unterhältiger Dienstauftrag möglich).

Altersteilzeit:

In §71 Abs. 4 PfdG.EKD besteht die Möglichkeit zur Altersteilzeit. Bisher verzichtet die Kirchenleitung auf die Möglichkeit zur Ausgestaltung der Altersteilzeitregelungen. Sie ist der Auffassung, dass die Altersteilzeit überhaupt im PfdG.EKD aufgeführt werde, sei aus pragmatischen Gründen erfolgt. Die EKD komme vom Bundesrecht her, wo es Altersteilzeit gibt. Für die württembergische Landeskirche gelte aber das Beamtenrecht des Landes Baden-Württemberg. Hier gebe es Altersteilzeit nur für Schwerbehinderte. Also sei es nur in diesem Bereich möglich, die Öffnungsklausel anzuwenden. Ebenso mache der sich abzeichnende Pfarrermangel eine Öffnung für Altersteilzeit nicht möglich. Die Pfarrervertretung weist darauf hin, dass ältere Kollegen eine für ihre Fähigkeiten angemessene Stelle brauchen - auch das beinhaltet die Fürsorgepflicht. Gerade auch im Blick auf Motivation in den letzten Amtsjahren, zumal wenn die Belastungen bis dahin immer höher werden und die Altersregelzeit angehoben ist.

Stellenteilende Pfarrerinnen und Pfarrer zu §79 Abs.4 PfdG.EKD

Bei stellenteilenden Pfarrern endet nach dem WürttPFG für beide die Stelle, wenn einer der Pfarrer seinen Dienst dort beendet. Im PfdG.EKD hingegen ist das eine "Kann-Bestimmung": §79 (4) PfdG formuliert: "... so kann, wenn das Pfarrdienstverhältnis einer beteiligten Person verändert wird oder endet, auch die andere beteiligte Person versetzt werden" während Württemberg in § 23d WürttPFG-alt, neu § 31 zu § 79 Abs.4 lapidar feststellt, dass bei Verlassen der Stelle des einen, die "Übertragung ... an die Stellenpartner beiden gegenüber aufgehoben" ist. Mit § 31 Abs.3 WürttPFG ist damit das Ende des Dienstauftrages für beide eine zwingende Folge.

Die Kirchenleitung weist darauf hin, dass es bei Stellenantritt klar ist, dass die Stelle endet, wenn eine Person geht. Die Interessen der Gemeinde (Wiederbesetzbarkeit) sind andere, als die Interessen der Stelleninhaber. Die Pfarrervertretung schlägt die Formulierung vor: "In der Regel".

Für die Pfarrervertretung ist es wünschenswert, dass jeweils ein eigenständiger Dienstauftrag bestehen würde. Denn selbst bei stellenteilenden Theologenpaaren besteht nach Meinung des Bundesverfassungsgerichts zwischen dem Ehepaar und der Landeskirche kein einheitliches Dienstverhältnis. Vielmehr handelt es sich um zwei Dienstverhältnisse, die rechtlich getrennt zu behandeln sind. Hiervon ausgehend ist es im Hinblick auf zwei nicht miteinander verheirateten Theologen als sachgerecht zu bezeichnen, dass sie als Stellenteiler dennoch zwei eigenständige Dienstaufträge bekleiden.





Dienstfreier Tag Zu §52 PfdG.EKD

Das Recht auf einen freien Tag wie es §39 WürttPFG-alt formuliert entfällt, was die Pfarrervertretung so nicht akzeptieren kann. Das PfdG.EKD formuliert: "Pfarrerinnen und Pfarrer sollen Gelegenheit haben", während WürttPFG-alt bestimmt: "Der Pfarrer hat das Recht". Es besteht die Gefahr, dass wenn sich eben keine "Gelegenheit" ergibt, dann stillschweigend einfach der freie Tag entfällt. Die Pfarrervertretung fordert, die Formulierung "hat das Recht" beizubehalten. Die Kirchenleitung argumentiert der "freie Tag" sei unter Nr. 12.1 in der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung geregelt: Der Pfarrer „ist berechtigt, einen Tag der darauffolgenden Woche von dienstlichen Verpflichtungen frei zu halten.“

Dies sieht die Pfarrervertretung anders: Denn in der Urlaubs- und Stellvertretungsverordnung bezieht sich der "freie Tag" aber ausdrücklich "auf Hauptgottesdienst oder vergleichbare dienstliche Verpflichtung am Sonntag oder an einem kirchlichen Feiertag". Was ist aber mit KGR- oder KU-Wochenende? Nach §39 WürttPFG-alt steht dem Pfarrer/der Pfarrerin ein dienstfreier Tag unabhängig von geleisteten Diensten zu. Zu begrüßen ist freilich, dass durch die Öffnungsklausel über § 17 WürttPFG Tagungsurlaub eingeführt wird

Weitere strittige Punkte:

Versetzung und Abordnung ohne Zustimmung.

Hier fordert die Pfarrervertretung, dass das Recht der Pfarrerinnen und Pfarrer, vor Entscheidungen, die das Dienstverhältnis betreffen, weiterhin gehört werden müssen, und eine generelle Anhörung – bzw. Zustimmungspflicht beizubehalten ist, wie es in Württemberg bisher geregelt ist.

Hier ist die Haltung der Pfarrervertretung eindeutig, dass bei Entscheidungen, die das Dienstverhältnis weiterhin ebenso das Instrument der außerordentlichen Visitation Bestand haben soll.

Wartestand:

Der Wartestand wird wie bisher geregelt. Die Pfarrervertretung begrüßt dies in besonderem Maße. Positiv ist insbesondere, dass an der Fünfjahres-Frist festgehalten wird (§54 Abs. 2 WürttPFG) Diskussionsbedarf besteht über die Bezeichnung "Im Wartestand i.W.". Die Kirchenleitung führt aus, dass "i.W." nach WürttPFG-alt geführt werden muss, wenn im Wartestand kein Dienstauftrag vorliegt.

Es sei aber denkbar, die Bezeichnung ganz entfallen zu lassen.

Die PfV unterstützt diese Möglichkeit des Wegfalls.

Ruhestandsaltersgrenze erst ab 67 zu § 87 PfdG.EKD

Hier lehnt die PfV nach wie vor die Anhebung der Ruhestandsaltersgrenze ab und verweist auf ihre Argumentation zum Dienstrechtsreformgesetz.

Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit zu § 63 wird zu § 55

Bisher wurden die Regelungen der "Überleitung" von § 63 WürttPFG-alt zu § 55 WürttPFG nicht komplett übernommen. Was nun die Frage aufwirft, wann ein Vertrauensarzt noch notwendig ist und wer die ausschlaggebenden Gutachten hinsichtlich der Dienstunfähigkeit erstellt.

Generelle Anfragen der PfV:

Öffnungsklauseln und Passagen ohne Öffnungsklauseln

Nach kirchenleitender Aussage zu § 118 Abs. 7, „ für die Öffnungsklauseln einen formal begrifflichen Anknüpfungspunkt im weiteren Sinne“ biete „und die EKD werde das Ausführungsgesetz noch juristisch prüfen. Aber die EKD habe ein besonderes Interesse, dass das Gesetz angenommen werde“. Was mit anderen Worten heißt, dass über den oben genannten §118 weitere Änderungen und Anpassungen an das bisherige württembergische PFG möglich macht.

Nachhaltige Störung zu § 80 PfdG.EKD

Der Sachverhalt der nachhaltigen Störung eröffnet eine Grauzone, die zu Ungunsten der Pfarrerschaft ausgelegt wird (vgl. § 57 WürttPFG-alt). Ohne Verschulden kann ein Pfarrer versetzt werden. Dieser Paragraph stellt ein Einfallstor für Mobbing durch die Gemeinde dar.

In Württemberg ist eine Versetzung in den Wartestand bislang nur möglich, wenn zuvor eine außerordentliche Visitation stattgefunden hat. Dieses Prozedere sollte zumindest erhalten bleiben.





Die Pfarrervertretung fordert (daher) eine Öffnungsklausel, die basierend auf PFDG.EKD 118 Absatz 7 PFDG.EKD § 80 "Nachhaltige Störung" nicht übernimmt oder schlicht in einem angefügten Paragraphen feststellt, dass "§ 80 Pfarrdienstgesetz der EKD keine Anwendung findet". Dass dies möglich ist kann man analog dazu unter Nr. 83 der Auflistung des Gesetzesentwurfs sehen bzw. nachlesen.

Die Argumentation in § 80 PFDG.EKD erinnert in hohem Maße an die Terminologie des "ungedeihlichen bzw. nichtgedeihlichen Wirkens", die vor ca. 10 Jahren in einem konsultativen Prozess in Bad Boll zum Thema "Wartestand" diskutiert wurde. Das Ergebnis der Diskussion führte zu einer Hemmung der beginnenden Frist des Wartestandes und zu Regelungen in Württemberg, die die damals schwierige Situation des Wartestandes bis zum heutigen Tage entspannte. Die Pfarrervertretung ist der Meinung, dass es nicht im Interesse der Kirchenleitung liegen kann, hier ein neues Konfliktpotential zu erzeugen.

Entschädigung bei Vertretungsdiensten

In der Urlaubs- und Stellvertreterordnung Nr. 17.2 ist geregelt, dass es bei Vertretungsdiensten bei eingeschränktem Dienstauftrag eine Entschädigung gibt. Bei 100% Dienstauftrag muss der normale Dienstauftrag so reduziert werden, dass Vertretung möglich ist.

Nach Auffassung der Pfarrervertretung ist aber insbesondere über eine Entschädigung dann nachzudenken, wenn langfristige Vakaturen zu vertreten sind und eine Reduzierung des bisherigen Dienstauftrags nicht ohne weiteres möglich ist bzw. der Gemeindegemeinschaft abträglich wäre.

Die Pfarrervertretung fordert, dass diese Bestimmung aus § 18 WürttPFG-alt in die Urlaubs- und Stellvertreterordnung aufgenommen wird, (was nach Meinung der Kirchenleitung auch übernommen werden könne).

In der Herbstsynode soll das WürttPFG verabschiedet werden. Die Pfarrervertretung ist gespannt, inwieweit noch zu einzelnen Punkten Diskussionsbedarf besteht oder Anregungen der Pfarrervertretung aufgenommen werden.

Da die Pfarrervertretung im Wesentlichen diejenigen Kolleginnen und Kollegen im Blick hat, die sich Unterstützung in dienstrechtlichen Belangen suchen, wird sie auch weiterhin kritisch das Recht im Blick auf ihr Klientel prüfen.

Die ausführliche Stellungnahme zum PFDG.EKD und zum WürttPFG ist auf der Homepage der Pfarrervertretung zu finden.

Status Pfarrhaus-Mietwert-Projekt

Das Projekt zur einheitlichen Festlegung der Mietwerte bzw. deren Überprüfung läuft nach zweijährigen Verhandlungen nun landeskirchenweit an.

Über den Dienstweg wurde vor den Sommerferien von Dezernat 3 ein Brief versandt, der die Notwendigkeit für solch einen Schritt, aber auch die Einschränkung seitens der Landeskirche erläutert. Eine steuerliche Überprüfung kann lediglich individuell und mit Hilfe der Kanzlei Gütter und Partner erfolgen. Die anfallenden Kosten – so die Rahmenbedingungen sind nach erfolgter Überprüfung und erhaltenen Rückzahlungen von den Pfarrerrinnen und Pfarrern zu tragen. Der Oberkirchenrat legt Wert darauf, dass diese Rahmenbedingungen mit Pfarrverein und Pfarrervertretung abgestimmt sind. Das ist sicherlich richtig, doch wäre ohne diese Rahmenbedingungen die Kirchenleitung auch nicht zu dieser flächendeckenden Überprüfung bereit.

Am 16.8. 2012 fand nun basierend auf den Ergebnissen des Pilots Reutlingen Gespräche zwischen der Kanzlei Gütter und der Oberfinanzdirektion Stuttgart statt.

Als Ergebnis lässt sich festhalten, dass die weiteren Überprüfungen zur Absenkung des zu versteuernden Mietwerts führen. Insofern kann die Umsetzung des Projekts als Erfolg gewertet werden.

S. Kost





Sonstiges

Zusammenführung von diversen Projekten bzw. deren Ergebnissen.

In ihrer Klausur im Juni 2012 befasste sich die Pfarrervertretung mit ihren Broschüren „Arbeit mit Mass und Ziel“ und „Tun und Lassen mit Konzept“. Die PfV stellte dabei fest, dass die Broschüren zwar leicht überarbeitet werden müssten, ansonsten aber nach wie vor aktuell sind. Die Fragen an den Beruf und die Reibungspunkte sind geblieben. An dieser Tatsache änderte auch das Projekt Konzentration im Pfarrberuf Nichts. Die Sichtung der Ergebnisse dieses auf sechs Jahre angelegten Projekts helfen nach Ansicht der Pfarrervertretung nicht wirklich bei der Ausübung und Bewältigung des Pfarrberufs, solange die dafür notwendigen strukturellen Überlegungen und Erfordernisse nicht auf den Weg gebracht sind. Die PfV ist gespannt, inwieweit ein neu zu definierendes Pfarrer-bzw. Leitbild hier nutzbar gemacht werden kann.

Denn, soweit das Ergebnis der Klausur, solange lediglich darüber geredet wird, werden die Stolperfallen und Unwegsamkeiten nicht von allein verschwinden.

Der PfV ist es ein Anliegen, dass sich dies ändert und zügig angegangen wird.

**Ab 24.10.2012 steht das Informationspapier zur Regionalversammlung 2012 im Internet.
Die Adresse lautet: www.pfarrervertretung-wuerttemberg.de**

